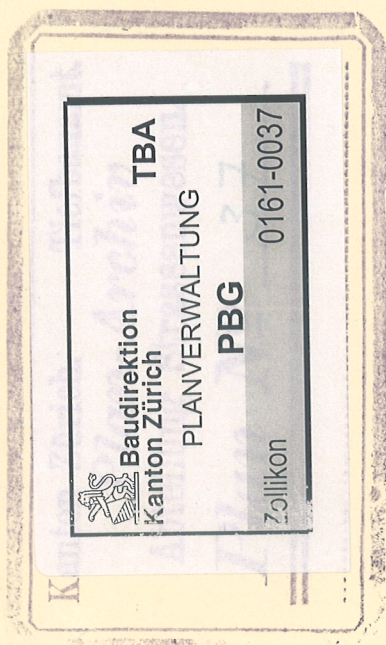


Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1928.

Sitzung vom 19. Januar 1928.



88. Quartierplan. Der Gemeinderat Zollikon übermittelte am 30. November 1927 Pläne und Akten zum Quartierplan Nr. 14 a „Zwischenwegen“ des Landes zwischen Zumiker-, alter Landstraße und der Gemeindegrenze Küsnacht (unterer Teil). Es wird um Genehmigung der Vorlage ersucht und ein Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Dezember 1925 beigelegt, wornach keine Rekurse mehr pendent seien.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan wurde vom Gemeinderat Zollikon am 29. Juli 1924 festgesetzt und vom Gemeinderat Küsnacht am 19. Oktober 1927 genehmigt. Die Ausschreibung im Amtsblatt erfolgte am 5. September 1924.

Es war ursprünglich beabsichtigt, das ganze dreieckförmige Gebiet, begrenzt durch die alte Landstraße (II. Klasse, Nr. 7), die Friedhof-, Zumikerstraße (III. Klasse) und die Gemeindegrenze Zollikon/Küsnacht als einen einzigen Quartierplan zu behandeln. Da für die Bebauung vorerst aber nur das Gebiet unmittelbar oberhalb der alten Landstraße in Frage kommt, beschränkte sich der Gemeinderat Zollikon auf den Quartierplan für dieses untere Gebiet, dessen nördliche Abgrenzung der Flurweg Kat.-Nr. 753 und die westliche Grenze von Kat.-Nr. 771 bildet. Zur Erschließung des schwach ansteigenden Gebietes ist eine Straße I. Klasse als Fortsetzung der Goldhaldenstraße vorgesehen, welche die Verbindung mit der Zumikerstraße bildet. Eine Straße II. Klasse in der Längsrichtung des Quartierplanes erhält vorläufig beim Düggebach einen Kehrplatz und soll auf dem Gebiet der Gemeinde Küsnacht in späterer Zeit ihre Fortsetzung erhalten. Der obere Gebietsteil, der späterhin mit Quartierplan Nr. 14 b bezeichnet werden soll, wird durch eine im Bebauungsplan der Gemeinde Küsnacht vorgesehene Längsstraße berührt. Die Niveaulinien der Quartierstraßen erhalten höchstens 5,94 % Steigung.

Bemerkungen zum Quartierplan sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 14 a „Zwischenwegen“ des Landes zwischen der alten Landstraße (II. Klasse, Nr. 7), Friedhof- und Zumikerstraße (III. Klasse), dem Flurweg Kat.-Nr. 753, sowie der westlichen Grenze von Kat.-Nr. 771 und dem Düggebach wird nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Küsnacht und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Januar 1928.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. A. Keller